

# NÖ Kinderbetreuungsförderung

Hilfe für berufstätige Eltern, die ihre Kinder durch Tagesmütter/-väter, in NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen oder NÖ Horten betreuen lassen.

## RICHTLINIEN - gültig ab 1.7.2013

1

### Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Das Land Niederösterreich fördert gemäß § 6 des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes LGBl. 5065-3, NÖ Familien (§ 3 des NÖ Familiengesetzes, LGBl. 3505-2) sowie Rechtsträger, wenn diese „Hilfe für berufstätige Eltern bei der Kinderbetreuung“ anbieten und die entsprechenden Bestimmungen dieser Gesetze eingehalten werden.
- 1.2 Nach Maßgabe dieser Bestimmungen kann das Land NÖ den Rechtsträgern die den berufstätigen Eltern zu Recht zuerkannten Zuschüsse zum Betreuungsbeitrag rückerstatten.
- 1.3 Auf die Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.4 **Härteklausele:**  
In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung Ausnahmeregelungen treffen:  
So kann etwa
  - bei der Betreuung eines erheblich behinderten Kindes der Zuschuss zum Betreuungsbeitrag bis 50 % pro Kind und Monat erhöht werden (bei Bezug der erhöhten Familienbeihilfe gemäß § 8 des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl.Nr. 376/1967, ist eine erhebliche Behinderung anzunehmen), wenn die Tagesmutter/der Tagesvater eine Ausbildung über die Betreuung behinderter Kinder erfolgreich absolviert hat oder
  - zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen von anderen Bestimmungen dieser Richtlinien abgewichen werden.

2

### Förderung der Familien

- 2.1 Das Land NÖ kann einer NÖ Familie für jedes von einer Tagesmutter/einem Tagesvater, in einer NÖ Tagesbetreuungseinrichtung oder in einem NÖ Hort betreute Kind einen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag gewähren.
- 2.2. Die Erziehungsberechtigten müssen die Einwilligung zur Betreuung eines Kindes geben und eine Betreuungsvereinbarung schließen (Mindestinhalt: Betreuungsbeitrag, Betreuungszeit)

Im Sinne dieser Richtlinien gelten als:

- 2.3. **Ganztagsbetreuung:**  
Betreuungszeit eines Minderjährigen vor dem Schuleintritt von 160 Stunden bzw. nach dem Schuleintritt von 80 Stunden je Monat. Bei anderen zeitlichen Verpflichtungen erfolgt eine aliquote stundenmäßige Berechnung. Randzeiten (6 bis 8 Uhr bzw. 17 bis 20 Uhr) können im Verhältnis 1 zu 1,5 bewertet werden.

**2.4 Betreuungsbeitrag:** Monatliche Aufwandsentschädigung, die die Erziehungsberechtigten für die Betreuung eines Minderjährigen leisten. Die Verpflegungskosten sind nicht Bestandteil des Betreuungsbeitrages.

**2.5 Familieneinkommen:** Monatliches Familiennettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (§ 3 des NÖ Familiengesetzes, LGBl. 3505-2), einschließlich Alimente bzw. Unterhaltsvorschüsse, Pflegebeitrag, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Kinderbetreuungsgeld sowie etwaiger Einkommen eines Lebensgefährten (einer Lebensgefährtin).

Zur Berechnung herangezogen wird:

**2.5.1** bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer), ohne Familienbeihilfe;

**2.5.2** bei den übrigen Einkunftsarten der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommensteuer), wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.  
Die förderbaren Betreuungsstunden müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Arbeitszeit bzw. zum Arbeitseinkommen stehen.

**2.6** Anerkannte Kosten

Der maximal anerkannte Stundensatz beträgt € 2,50 für jedes Kind unter 3 Jahren und € 2,10 für jedes Kind über 3 Jahren.

**2.7** Berechnung der Förderung

Die Höhe der Förderung hängt vom Familieneinkommen ab.

Gefördert wird jener Anteil (25%, 50% oder 75%) an den anerkannten Kosten, in dessen Bereich das Familieneinkommen (Tabelle) liegt.

<b>EINKOMMENSTABELLE (NETTO)</b>				
<b>FAMILIE</b>				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	<b>FÖRDERUNG</b>
bis € 2.000,00	bis € 2.350,00	bis € 2.800,00	bis € 3.250,00	75%
bis € 2.200,00	bis € 2.550,00	bis € 3.000,00	bis € 3.450,00	50%
bis € 2.400,00	bis € 2.750,00	bis € 3.200,00	bis € 3.650,00	25%
darüber				0%
<b>ALLEINERZIEHER</b>				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	<b>FÖRDERUNG</b>
bis € 1.400,00	bis € 1.750,00	bis € 2.200,00	bis € 2.650,00	75%
bis € 1.600,00	bis € 1.950,00	bis € 2.400,00	bis € 2.850,00	50%
bis € 1.800,00	bis € 2.150,00	bis € 2.600,00	bis € 3.050,00	25%
darüber				0%

Für jedes weitere Kind einer Familie erhöht sich die Einkommensgrenze um € 450,-  
Zur näheren Erläuterung geben wir Ihnen folgende Beispiele:

#### Beispiel-1

*Ehepaar mit 2 Kindern (2 Jahre und 4 Jahre) und einem Familiennettoeinkommen exkl. Familienbeihilfe von € 2.300,-.*

*Für die Betreuung beider Kinder durch eine NÖ Tagesmutter/-vater werden max. € 4,60 gesamt pro Stunde anerkannt, die Förderhöhe (75% der anerkannten Kosten lt. Tabelle) beträgt in diesem Fall € 3,45 pro Stunde.*

#### Beispiel-2

*Alleinerzieherin mit 1 Kind (2 Jahre) und einem Familiennettoeinkommen exkl. Familienbeihilfe von € 1.400,-.*

*Für die Betreuung des Kindes in einer NÖ Tagesbetreuungseinrichtung werden max. € 400,- pro Monat anerkannt, die Förderhöhe (75% der anerkannten Kosten lt. Tabelle) beträgt in diesem Fall € 300,-.*

**3**

### **Antragstellung**

- 3.1** Die Antragstellung erfolgt über die Abteilung Allgemeine Förderung des Amtes der NÖ Landesregierung bzw. über die Rechtsträger.
- 3.2** Die Erziehungsberechtigten haben das Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Beilagen dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung, bzw. bei Betreuung eines Minderjährigen durch eine der angeführten Trägerorganisationen dieser, zur Berechnung der Förderung vorzulegen.

Entsprechende Antragsformulare finden Sie auch im Internet unter [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) und unter [noe.familienpass.at](http://noe.familienpass.at).

- 3.3** Die angeführten Rechtsträger können stellvertretend für die Erziehungsberechtigten, mit deren Einverständnis die Anträge zur Gewährung der Zuschüsse zum Betreuungsbeitrag stellen und die administrative Abwicklung (Prüfung der Meldedaten, des Einkommens usw.) besorgen. Sie können NÖ Familien Zuschüsse gewähren und die gewährten Zuschüsse mit dem Land NÖ gegenverrechnen, wobei dem Rechtsträger eine Entschädigung für den Berechnungsaufwand gebührt. Darüber ist zwischen dem Land Niederösterreich und den Rechtsträgern eine Vereinbarung zu treffen.

**4**

Erziehungsberechtigte, die die Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder selbst durchführen können (weil sie z. B. nicht berufstätig sind) und dafür insbesondere Kinderbetreuungsgeld oder eine andere vergleichbare Leistung beziehen, können keinen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag erhalten.

**5**

### **Meldepflicht und Rückerstattung:**

- 5.1** Die Erziehungsberechtigten sind dazu verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse zum Betreuungsbeitrag gemäß Punkt 4 dem Land NÖ bzw. dem Rechtsträger schriftlich anzuzeigen. Darüber hinaus sind die Rechtsträger verpflichtet, sämtliche Voraussetzungsänderungen dem Land NÖ bekannt zu geben.

- 5.1.1** Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung, hat dafür zu sorgen, dass vor Berechnung der Förderhöhe durch einen Rechtsträger eine Prüfmöglichkeit vereinbart wird, nach der die zweckmäßige und sparsame Verwendung der Zuschüsse geprüft werden kann. Die Rechtsträger haben daher insbesondere entsprechende Nachweise zu führen und diese für die Kontrolle bereitzuhalten.
- 5.2** Wurde der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist dieser über Aufforderung dem Land NÖ unverzüglich rückzuerstatten.

## 6 Auszahlung der Zuschüsse

- 6.1** Die Zuschüsse werden monatlich auf das Konto der Eltern bzw. direkt an die Rechtsträger überwiesen.
- 6.2** Eine Förderung kann für länger als drei Monate zurückliegende Zeiträume (vom Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet) nicht mehr bewilligt werden.

### Durchführende Organisationen (Stand Juli 2013):

**NÖ Hilfswerk**  
 Ferstlergasse 4  
 3100 St. Pölten  
 Tel. 02742/249  
 Kinder, Jugend &  
 Familie: DW 1022 bis 1029

**Service Mensch GmbH**  
**NÖ Volkshilfe**  
 Grazer Straße 49-51  
 2700 Wr. Neustadt  
 Tel. 02622/82200 DW 6433  
 od. DW 6435

**Caritas**  
**der Diözese St. Pölten**  
 Schulgasse 10  
 3100 St. Pölten  
 Tel. 02742/841 DW 660

**Kath. Familienverband**  
**der Diözese St. Pölten**  
 Schreinergergasse 1  
 3100 St. Pölten  
 Tel. 02742/354203

**Verein „Tagesmütter-**  
**Initiative Sonnenkinder“**  
 Plankengasse 17/1  
 2700 Wiener Neustadt  
 Tel. 0650/ 7750007

**Kids' care**  
 Kastelicgasse 2  
 3100 St. Pölten  
 Tel. 0664/8521471

**Für Anfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:**

Amt der NÖ Landesregierung  
 Abt. Allgemeine Förderung  
 Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten  
 Tel. 02742/9005-13283 bzw. -19005  
 familien@noel.gv.at  
 noe.familienpass.at

**FAMILIEN  HOTLINE**  
**(02742) 9005-1-9005**

**Service für unsere Familien**